

Beiträge
zur neuesten Geschichte
der
deutsch-katholischen Kirchenverfassung
in
der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz
der
vereinten Staaten Württemberg, Baden, beider Hessen, und
Mainz mit Frankfurt.

Nebst

einem Anhange,

enthaltend:

- I. Die päpstliche Erections- und Circumscriptions-Bulle vom 16ten August 1821;
- II. Die entworfene Kirchenpragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz;
- III. Das Formular eines Foundations-Instruments.

Von J. M. L. R....s.

Ich lobe nicht, daß ihr nicht um des Bessern,
sondern Schwärmen willst zusammenkommt
I. Korinth. XI. 17.

Strassburg,
Gedruckt bei Ludwig Franz Le Roux.

1823.

Vorwort.

Et ego dico tibi, quia tu es Petrus; et super hanc Petram ædificabo ecclesiam meam, et portæ inferi non prævalebunt adversus eam.
Matthæus XVI. 18.

Unus Deus est, et Christus unus et una ecclesia et cathedra una
super Petrum voce Domini fundata. Aliud altare constitui, aut sa-
cerdotium novum fieri non potest. Quisquis alibi colligit, spargit
Cyprianus L. I. epist. 10. ad universam plebem.

Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz der vereinten Staaten Würtemberg, Baden, beider Hessen, und Nassau mit Frankfurt.

Nebst einem Anhange,

enthaltend:

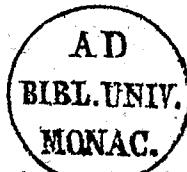
- I. Die päpstliche Ecrelions- und Ecreumscriptions-Dulle vom 16ten August 1821;
- II. Die entworfene Kirchenpragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz;
- III. Das Formular eines Fundations-Instrument.

Von S. M. L. N., ...

Sch lieb nicht, daß Ihr nicht um des Besten,
sondern Schlimmen wüsten zusammenkommt.
I. Korinth. XI. 17.

Strassburg,
Gedruckt bei Ludwig Franz Le Monce.

1823.



Vorwort.

Et ego dico tibi, quia tu es Petrus; et super hanc Petram ædificabo ecclesiam meam, et portæ inferi non prævalebunt adversus eam.
Mattheus XVI. 18.

Unus Deus est, et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum voce Domini fundata. Aliud altare constitui, aut sacerdotium novum fieri non potest. Quisquis alibi colligit, spargit
Cyprianus L. I. epist. 10. ad universam plebem.

Einführung.

§. 1.

Eine der wichtigsten Folgen der französischen Revolution war die Secularisation der geistlichen Reichsstände in Deutschland und die daraus hervorgegangene Auflösung der bisherigen Erz- und Bistümer und deren Domkapitel. So gewaltsam zerstörend nun dieses Ereignis auf die katholische Kirche in Deutschland wirkte, so fühlte man doch auf der andern Seite, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne, und die Erfahrung lehrte, daß nur die Religion die eigentliche Stütze der Thronen sei. — Die Anwendung und Ausführung des Entschädigungsgrundfaches für jene weltlichen Reichsstände, welche ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite zufolge des Friedens von Lüneville verloren hatten, wurde endlich durch den Neugensburger Reichsdeputations-Hauptschlus vom 25. Febr. 1803 ausgeführt, und so der katholischen Kirche in Deutschland eine Wunde versetzt, welche nur vernarben, aber nicht geheilt werden konnte.

§. 2.

Obgleich dieser Reichsdeputations-Hauptschlus im §. 35. bestimmte, daß die zur freien Disposition der weltlichen Landesherren gestellten geistlichen Güter nicht nur zur Verbesserung ihrer Finanzen, sondern hauptsächlich zur Verbreitung des Aufwandes für Gottesverehrung, öffentlichen Unterricht, und andere wohlthätige Anstalten.

insbesondere aber zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche würden beibehalten werden, verwendet werden sollten und müssten, so blieb dennoch die katholische Kirche in Deutschland in einem durchaus verwaisten Zustande, und Niemand wollte der auferlegten Verbindlichkeit nachkommen. — Mit Ausnahme des auf die Domkirche zu Regensburg übertragenen erzbischöflichen Stuhles zu Mainz hatte Deutschland außer dem Fürst Primas keinen Erzbischof mehr, weil die Erzdiözesen von Köln und Trier größtentheils an Frankreich abgegeben waren, und in den letzten Jahren waren fast alle bischöflichen Stühle in Deutschland erledigt. — Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 hatte §. 62. zwar bestimmt, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande bleiben sollten, bis eine andere Diözesen-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, ohne jedoch für eine sichere Gründung und Sustentation der künftigen Erz- und Bischofsmümer und deren Domkapitel zu sorgen. Allein schon durch die Loszagungsurkunden mehrerer deutschen Reichsstände vom deutschen Reichsverbande vom 1. August 1806*) und die darauf erfolgte rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, **) war alle Hoffnung für die deutsche katholische Kirche um so mehr verschwunden, als schon am 6. August 1806 *) das Reichsoberhaupt seine Würde niederlegte, und die Reichsstände ihrer Pflichten gegen das deutsche Reich entließ, auch unterm 25. Sept., 12. Dezbr. 1806

*) Die rheinische Conföderationsakte vom 12. Juli 1806. Herausgegeben von Winkelopp. Frankfurt 1808. S. 34.

**) Dasselbst. S. 39.

***) Dasselbst. S. 104.

und 18. April 1807 die übrigen Reichsstände *), mit einziger Ausnahme von Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und Preußen, dem errichteten rheinischen Bunde beitreten, und so die volle, obgleich nur scheinbare, Souveränität erlangten. Nothgedrungen müssten nun freilich alle diese Fürsten einem für Staat und Kirche gleich nachtheiligen Bunde beitreten, wenn sie nicht gleiches Schicksal, wie Kurhessen, Braunschweig, Oldenland, Nassau und andre deutsche Reichsstände, erfahren wollten.

§. 3.

Nach dieser förmlichen Auflösung des deutschen Reichs schien es, als wollte der römische Hof durch Particularverträge mit den deutschen Höfen die deutschen Kirchenangelegenheiten wiederam in Ordnung bringen; allein die Sendung des päpstlichen Nuntius, Erzbischof von Tyrus, della Genga, im Jahre 1807 war sowohl bei dem Könige von Bayern als von Württemberg ohne Erfolg. — Mit der Befreiung Deutschlands vom fremden Herrscherjoch glaubte man nun allgemein, daß auch jetzt wieder bessere Zeiten für die katholische Kirche in Deutschland und deren Verfassung zurückgekehrt seyen, und der Wiener Kongress schien in dieser Hinsicht anfänglich viel zu versprechen — Der heil. Vater ließ in dieser Beziehung die bringendsten Anträge durch seinen Legaten, den Cardinal Staats-Sekretär Hercules Consalvi, dem Kongresse überreichen, und forderte die Wiederherstellung des h. römischen Reichs, die Wiederaufrichtung der geistlichen Fürstenthümer, die

*) Dasselbst. Vom Großherzog von Würzburg S. 79. Vom König von Sachsen. S. 85. Von Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghausen, Coburg, Anhalt-Dessau, u. s. w. S. 93.

Herausgabe der Güter und vergleichens. Die Anforderungen wurden aber so wenig berücksichtigt, als die Anträge der sogenannten Oratoren für die deutsche Kirche, des Freiherrn von Wambold, Domdechant von Worms, Hellferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speyer, und Schies, vormaliger Syndikus des Andreasstifts zu Worms.^{*)} Noch thätiger für die katholische Kirche bewies sich auf dem Kongress zu Wien der Freiherr von Wessenberg, General-Vikar des Bistums Constanz, welcher schon damals ein deutsches Prinzip beabsichtigte, wodurch der Grund zu einer Trennung der deutschen katholischen Kirche vom päpstlichen Stuhle gelegt worden wäre, welche früh oder spät hätte erfolgen müssen.^{**)}

Doch wurde bei Abschluss der Wiener Kongressakte sowohl, als der deutschen Bundesakte auf alle diese Anträge keine Rücksicht genommen, und der katholischen Kirche in Deutschland und deren künftigen Verfassung nicht erwähnt. — Der päpstliche Hof mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses, in soweit sich dieselben auf die deutsche katholische Kirche bezogen, unzufrieden, ließ durch seinen Cardinal-Legat Consalvi am Schlusse des Kongresses eine festerliche Protestation übergeben, wider alle Verfügungen und Unterlassungen, welche die römische Kurie, der römisch-katholischen Kirche überhaupt, so wie dem Wohle der katholischen Kirche Deutschlands insbesondere für nachtheilig hielt.^{***)}

^{*)} Man sehe diese Anträge in Klübers Acten des Wiener Kongresses. Bd. II. S. 255. Bd. IV. S. 290 — 299.

^{**)} Die von Wessenberg übergebenen Denkschriften. Ebenfalls. Bd. IV. S. 299, 310.

^{***)} Diese Protestation. Ebenfalls. Bd. IV. S. 325. Uebrigens vergleiche man auch Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses. Abth. 3. S. 397 — 503

§. 4.

Auf dem Wege der Partikular-Verhandlungen gelang es zuerst dem Könige von Baiern, durch seinen Gesandten Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, mit dem Cardinal Consalvi unterm 5. Juni 1817 zu Rom ein förmliches Concordat zu Stande zu bringen, welches aber entstandener Schwierigkeiten wegen vom Pabst erst am 15. Novbr. 1817 im Consistorium zu Rom promulgirt wurde, nachdem die königl. Ratification vom 21. Oktob. 1817 am 6. Nov. zu Rom eingetroffen war. — So wurde nun im Königreiche Baiern die Verfassung der katholischen Kirche geordnet und wiederhergestellt. — Auch für Preußen, welches schon seit dem Jahre 1816 durch einen nach Rom abgeordneten Gesandten, den gelehrten geheimen Staatsrat Niebuhr unterhandelt hatte, erschien unterm 16. Juli 1821 die päpstliche Bulle, de Salute animarum, welcher der großmuthige Monarch durch eine Cabinetsordre vom 23. August 1821, seine Landesherrliche Bewilligung und Sanction ertheilte.

§. 5.

Mehrere der deutschen Bundesfürsten von dem Geiste, die katholischen Kirchenangelegenheiten in ihren Staaten zu ordnen, besetzen bereits 1818 zu diesem Zwecke eine eigene Commission zu Frankfurt am Main nieder, welche anfänglich aus Commissarien von Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen, den Großherzoglich und Herzoglich Sachsischen Häusern, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, den beiden Häusern Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, den beiden Häusern von Hohenzollern, und von Neuß, und der freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen be-

stand. — Die Bevollmächtigten dieser deutschen Höfe versammelten sich zuerst am 24. März 1818 zu Frankfurt. In dieser ersten Sitzung wurden die Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen seyn durfte, und in der zweiten und den folgenden Sitzungen die Gegenstände des Concordats festgestellt, nachdem der Königl. Würtembergische bevollmächtigte Staatsminister Freiherr v. Wangenheim die Berathschlagungen mit einer Rede, worin derselbe die Punkte der Berathung festzusehen suchte, eröffnete hatte. *) — Dem Protokolle zu der siebzehnten Sitzung vom 30. April 1818 wurden endlich «die Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten» beigefügt. **)

S. 6.

Die nach Rom abgeordnete Gesandtschaft der deutschen Fürsten, um von den Berathungen und Beschlüssen den heiligen Vater in Kenntnis zu setzen, und auf die Grundlage dieser Berathungen ein Concordat abzuschließen, erreichte den vorgestellten Zweck nicht, indem Se. pabstl. Heiligkeit nach einer vom Cardinal Staats-Secretär Consalvi unterm 10. August 1819 an die Abgeordneten erlassenen Note in die mitgetheilten Vorschläge nicht einwilligte, sondern blos eine neue Begrenzung der Diöcesen ges-

*) Man sehe diese Berathschlagungen abgedruckt im Kirchen- und Staatsfreund. Senn 1818. S. 1—62. und die Rede des Freiherrn von Wangenheim. Ebendas. S. 65—76. — Eine Würdigung dieser Rede enthält, A. J. Onymus über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. Würzburg. 1818.

**) Diese Grundzüge liefert uns nachstehendes Werk: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart. 1821. S. 271—306.

nehmigte *), auch darauf bestand, daß, ehe man zu einer neuen Eintheilung der Diöcesen in den Staaten des Königs von Würtemberg, Großherzogs von Baden, des Kurfürsten und des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt schreiten könne, die Gebiete der andern Fürsten und Staaten nicht ohne eine feste Bestimmung gelassen werden dürften, und daß das Seelenheil der Gläubigen erforderne, daß gleich jetzt festgesetzt werde, zu welchen Diöcesen die Gebietstheile jener Souveräne gehören sollen, von denen in dem Eingange der übergebenen Declaration gesagt werde, daß sie *terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censem*.

S. 7.

Nachdem die Abgeordneten zurückgekehrt waren, fiengen die Conferenzen über die Kirchenangelegenheiten am 22. März 1820 wiederum an zu beginnen, jedoch nur von Seiten Würtembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthums Hessen, Nassaus, Sachsen-Gothas, Hildburghausens, Coburgs, Oldenburgs, Waldecks und der freien Stadt Frankfurt. Es wurde über die vom römischen Hof verlangten Abänderungen berathen, und nachdem der von der Commission beliebte und nach Rom gesendete provisorische Organisationsentwurf für die Einrichtung der bischöflichen Säze, Diöcesen und Domkapitel, so wie in Betreff der Verhältnisse der Kirche, zu deren Oberhaupt und den weltlichen Regierungen, vom Cardinal Staats-

*) Siehe diese Note in: den neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart, 1821. S. 332—400.

Secretair Consalvi mit Einverständniß einiger Veränderungen an die Commission nach Frankfurt urtheil gesendet worden war, so wurden auch diese Abstände in Beziehung auf die Begrenzung der Diöcesen und Potestat der Bisthümer bestätigt, und das Resultat der Verhandlungen, welche sich mit dem 24. Januar 1821 geschlossen hatten, wurde durch die Höfe von Württemberg und Baden im Namen aller vereinigten Regierungen Sr. päpstlichen Heiligkeit vorgelegt.

S. S.

Se. Heiligkeit erließ hierauf die Bulle *erectionis et Circumscriptionis* vom 16. August 1821. Bist. Nr. I., und bestimmte in derselben zugleich den Herrn General-Vicar, Bischof von Evora, Freiherrn v. Kellner zu Notenburg am Neckar als Vollzieher dieser Bulle, cum facultate subdelegandi. Nach dieser päpstlichen Bulle sollen nun in den Staaten der süddeutschen protestantischen Fürsten nachstehende Bisthümer bestehen, nämlich:

I. Erzbistum Freiburg.

Der Sitz des Erzbischofs ist Freiburg im Breisgau, und sein bischöflicher Sprengel erstreckt sich über das Großherzogthum Baden, die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen.

Das Domkapitel besteht aus einem Domdechant, sechs Domherren und sechs Vicaren.

Die Ausstattung ist: dem Erzbischof 14,710 fl., dem Domdechant 4,000 fl., dem ersten Domherrn 2,300 fl., den übrigen fünf Domherren jedem 1,800 fl., und den sechs Vicaren jedem 900 jährlich.

II. Das Bisthum Mainz.

Der Sitz des Bischofs ist in Mainz und seine Diöces umfaßt das Großherzogthum Hessen.

Das Domkapitel soll bestehen aus einem Domdechant, sechs Domherren und vier Vicaren.

Die Ausstattung ist: für den Bischof 8,000 fl., für den Domdechant, welcher zugleich General-Vicar ist, 2,500 fl., für jeden der sechs Domherren 1,800 fl., dem ersten Vicar 900 fl., und jedem der drei übrigen Vicare 800 fl.

III. Das Bisthum Fulda.

Der bischöfliche Sitz ist Fulda, und der Umfang des bischöflichen Sprengels geht über das ganze Kurfürstenthum Hessen.

Das Domkapitel soll bestehen aus einem Domdechant, vier Domherren, und vier Vicaren.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 6,000 fl., dem Domdechant 2,500 fl., jedem der vier Capitularen 1,800 fl., und jedem Vicar 800 fl.

IV. Das Bisthum Notenburg.

Der bischöfliche Sitz ist Notenburg an der Lahn, und der bischöfliche Sprengel erstreckt sich über das Königreich Württemberg.

Das Domkapitel soll bestehen aus einem Domdechant, sechs Domherren und sechs Vicaren.

Die Ausstattung besteht: für den Bischof 10,000 fl., für den Domdechant 2,400 fl., für jeden der sechs Domherren 1,800 fl., dem ersten Vicar 900 fl., und jedem der fünf andern Vicare 800 fl.

V. Das Bisthum Limburg.

Der Sitz des Bischofs ist zu Limburg an der Lahn, und der bischöfliche Sprengel erstreckt sich über das

Herzogthum Nassau und das Gebiet der freien Stadt Frankfurt.

Das Domkapitel hat einen Domdechant, fünf Domherren und zwei Vicare.

Die Ausstattung ist: dem Bischof 6,000 fl., dem Domdechant 2,400 fl., dem ersten Domherrn, zugleich Pfarrer in Limburg, 1,800 fl., dem zweiten 1,800 fl., dem dritten, zugleich Pfarrer in Ditskirchen, 1,800 fl., dem vierten, zugleich Pfarrer in Alta-Villa, 2,300 fl., und dem fünften, zugleich Pfarrer in Frankfurt, seine bisherige Pfarrbesoldung, jedem der beiden Vicare 800 fl.

§. 9.

Diese erlassene päpstliche Erections- und Circumscriptions-Bulle wurde durch einen Vertrag vom 8. Febr. 1822 von den vereinigten Fürsten angenommen, und der Beschlüß gefaßt, daß die Bischöfe ohne Verzug designirt und gleichzeitig Sr. päpstlichen Heiligkeit zur Confirmation vorgelegt werden sollten. Baden designirte schon am 2. April 1822 den Professor Dr. Wanke zu Freiburg zum Erzbischofe allda; ihm folgte Württemberg, welches den Dr. Dreß in Tübingen zum Bischofe in Rotenburg, und Nassau, welches den Dr. Brand in Weißkirchen in der Wetterau zum Bischofe in Limburg designirte. Späterhin designirte Darmstadt den Herrn von Wrede als Bischof zu Mainz. Nur allein in Kassel walteten noch Dunkelde ab, welche wahrscheinlich nicht sowohl wegen der Person des zu designrenden, als vielmehr wegen dem Völzug der Dotations-Urkunde herrührten. Baden sandte deshalb den Freiherrn von Plittersdorf nach Kassel ab, worauf, nachdem ein würdiger Kirchenprälat die bischöfliche Würde abgelehnt haben soll, der Stadtpfarrer

Nieger in Kassel zum Bischofe in Fulda bestimmt wurde. Obgleich nun das dem Herrn Bischof von Evara übertragenen Vollziehungsgeschäft der päpstlichen Bulle bei einigen der beteiligten Regierungen noch manchen Widerstand fand, so wurden dennoch die designirten Bischöfe von der geschehenen Designation in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, sich mit Bestimmtheit darüber zu erklären: daß sie die Kirchenverfassung der Provinz (nämlich die entworfene und Anlage Nro. II. enthaltene Kirchenpragmatik) genau beobachtet und vollziehen wollten, auch bei der Institution der zu Domkapitularen bestimmten Geistlichen kein Hinderniß veranlassen würden. Die zu dem Erzbisthum und den Bistümern designirten Geistlichen wurden nicht nur Sr. päpstlichen Heiligkeit zur Bestätigung vorgeschlagen, sondern auch, wie es sich nicht anders vermuten läßt, die Kirchenpragmatik und der Entwurf des Fundationsinstruments zur Genehmigung vorgelegt, alslein beides von Sr. päpstlichen Heiligkeit verworfen, wie dieses öffentliche Blätter und offizielle Nachrichten bewahrheiten. Es dürfte deshalb nicht unnütz seyn, den Inhalt der Kirchenpragmatik Nro. II. und den Entwurf eines Fundationsinstruments Nro. III. des Anfangs etwas näher zu beleuchten.

Bemerkungen zur Kirchenpragmatik und dem
Entwurfe eines Foundationsinstruments für
die oberrheinische Kirchen-Provinz.

Erster Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum
Staate im Allgemeinen.

§. 10.

Die Kirche und der Staat sind zwei nebeneinander unabhängige bestehende Gesellschaften, welche einen und denselben Zweck beabsichtigen, — das Emporstreben der Menschen zu einem vollendeten Zustand, und zwar will der Staat diesen Zweck erreichen durch Sicherung der äußern Gerechtigkeit, Sicherheit gegen die äußeren Handlungen, welche die Ruhe der Personen, den ruhigen Gebrauch, den ruhigen Besitz des Eigenthums gefährden. Dass der Staat dieses beziele, vorzüglich nur dieses beziehen könne, zeigt das Bedürfniss der Menschheit, dem abzuholzen, der Staat das Mittel ist; dieses zeigt die Art der Gewalt, welche ihm zu Gebote steht. — Die Kirche dagegen will mit der inneren auch die äußere Gerechtigkeit, sie will mit der inneren Religion auch die äußere, sie spricht den ganzen innern und äußern Menschen in allen seinen Verhältnissen an; mit einem Worte, sie ist der Grund- und Eckstein des Staates, wie dieses die Geschichte aller Jahrhunderte lehret.

Die Gesetze des Staates sind zwar im Gewissen verbindlich, weil dieselben in dem Natur-Gesetze, welches

dem Menschen Bürger zu werden gebietet, enthalten sind; die Kirche dagegen ist durch positive Offenbarung unmittelbar, der Staat aber nur mittelbar durch die Natur von Gott angeordnet, beide als Mittel, jene zum möglichst hohen, alles umfassenden Zwecke, dem jeder andere weichen soll; dieser zu einem, obgleich minder hohen, doch höchst wichtigen Zwecke, beide aber zum Wohle der Menschen. — Das richtige Verhältniß der Kirche zum Staate besteht demnach in Unabhängigkeit, Freiheit, Selbstständigkeit und Freundschaft; einer Freundschaft, welche, wie jede wahre, mit der größten Hochachtung verbunden, sich eigentlich auf Hochachtung gründet; einer Unabhängigkeit, wo jede der Gesellschaften, wie hier, mit der in ihrer Art höchsten, vollkommenen Gewalt verfahren, den Schutz der andern unnötig, aber ihren Beistand nicht unmöglich macht; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Kirche im Kampfe gegen die sie anfeindende Staatsgewalt, ohne Geld und ohne Waffen siegend entstanden und bestehend den Beistand des Staats entbehren zu können bewiesen hat; daß aber noch kein Staat entstanden ist und bestanden hat, ohne den Beistand der Religion.

§. 11.

Dass der Staat, hinsichtlich der Kirche Rechte habe, kann nicht bestritten werden und ist noch nicht bestritten worden. Diese Rechte aber sind größtentheils negativ. Die Rechte der Staatsgewalt, in hinsicht der Kirche, werden gewöhnlich unter dem Namen: *jus circa sacra* zusammengefaßt. — Dieses *jus circa sacra* kann aber kein Recht enthalten, welches den Bestand der Kirche Christi, die Reinheit und Vollständigkeit der Lehre, die Pflege des Gottesdienstes, die Befriedigung oder Nichtbefriedigung der Kirchenbe-

dürfnisse in Hinsicht der Personen und der Sachen in die Hände oder den Willen der Staatsgewalt legen würde, es kann somit auch in dem jure circa sacra nicht das Recht enthalten seyn, irgend eine nothwendige Handlung der Kirchengewalt zu genehmigen, weil die Kirche als eine von dem Staate unabhängig bestehende Gesellschaft im allgemeinen zustehende Rechte und Befugnisse hat, nämlich

- a) Gesetzgebung in Hinsicht des Kirchlichen.
- b) Entscheidung über Gesetzes- oder Ungezessmäßigkeit der Handlungen ihrer Mitglieder;
- c) Vollziehung der Gesetze und Urtheile;
- d) Aufnahme in die Gesellschaft, Ausschließung von derselben.
- e) Auswahl der Mitglieder zum besonderen Dienste der Gesellschaft.
- f) Anstellung, Entsezung ihrer Beamten.
- g) Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Personen und Sachen, und endlich
- h) Abwendung alles Schadens, der eigenen, so wie von der neben ihr bestehenden und mit ihr befreundeten Staats-Gesellschaft.

Dass diese Rechte der Kirche Christi, als einer unabhängigen Gesellschaft, ohne Genehmigung der Staatsgewalt zustehen und zustehen müssen, geht nicht nur aus der Natur einer unabhängigen Gesellschaft, sondern auch aus der Geschichte der christlichen Kirche in allen Jahrhunderten hervor. Dass sich die Art der Ausübung des juris circa sacra nach den Umständen mehrmals änderte und andern musste, ist ganz begreiflich; allein dadurch ward keine Änderung der Rechte und Pflichten noch des Verhältnisses unter Kirche und Staat bewirkt.

Das jus circa sacra wird nun eingeteilt in das

- a) Jus tuitionis und
- b) Jus cavendi.

Erstes ist eine Pflicht auf Seiten der Staatsgewalt, welcher ein Recht auf Seiten der Kirche entspricht. Die Kirche hat nämlich das Recht, die Staatsgewalt um Beistand anzu rufen; und die Verweser der Staatsgewalt haben die Pflicht, diesen Beistand zu leisten, so, dass die Kirche frei wirke und wirken könne, und sicher sey,— und diese Pflicht ist das Jus tuitionis.

Letzteres (Jus cavendi) ist ein Recht der Staatsgewalt, dem eine Pflicht auf Seiten der Kirche entspricht. Die Kirche nämlich legt ihren Verwesern die unerlässliche Pflicht auf, alles zu meiden, was dem Staatszweck zu wider ist; dieser Pflicht entspricht auf Seiten des Staats das Recht, insofern die Verweser der Kirchengewalt pflichtwidrig etwas dergleichen vornehmen sollten, den Nachtheil abzuwehren, das Recht des Veto — und dieses ist das jus cavendi.

Diese aus der Natur des unabhängigen Gesellschaftsverhältnisses, so wie aus der Natur der Kirche, als eines ethischen Vereins, welcher den höchsten Zweck der Menschheit zu erreichen sucht, hervorgehenden Grundsätze, welche freilich von den neuesten Publicisten, jedoch ohne Grund, nicht angenommen werden wollen, könnten allein die Grundlage der Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat seyn, und nur so kann das Wohl beider begründet und befördert werden, nicht aber durch ein feindliches Gegenüberstellen oder gar durch ein Subordinationsverhältniss.

S zweiter Abschnitt.

Specielle Beurtheilung der Kirchenpragmatik und des Fundations-Instruments.

§. 12.

Allgemeine Bemerkungen.

Schon die Art und Weise, wie man die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat in den vereinten Staaten der oberrheinischen Kirchen-Provinz zu ordnen und zu bestimmen sucht, mit einem Worte, schon die äussere Form der ganzen Einrichtung ist gegen die bestehende Ordnung der Dinge. — Wesentliche Gegenstände, unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche und deren Oberhaupt können nicht einmal Gegenstände eines abgeschlossenen Concordates seyn, weil das Wesen der Kirche und Religion durch deren Existenz bedingt ist, sondern blos unwesentliche Rechte und Pflichten, so wie die Art der Ausübung der wesentlichen können durch ein Concordat näher bestimmt und geordnet werden. Die einseitig abgesetzte Kirchenpragmatik kann also schon in dieser Beziehung von der katholischen Kirche und deren Oberhaupt nicht angenommen werden, weil dieselbe über wesentliche Rechte der Kirche verfügt. — Sehen wir in dieser Beziehung insbesonders auf Deutschland, so muß sich dem unparteiischen Forscher unnachgiebiglich die Beobachtung aufdringen, daß das Verhältniß der Kirche zum Staat in Deutschland um so mehr auf dem Wege der wechselseitigen Unterhandlung geordnet werden müsse, weil die Wirksamkeit der zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem deutschen Reiche geschlossenen Verträge und Concordate nicht bedingt war durch die Fortdauer der deutschen Reichsverbindung, indem die Fürsten des deutschen Reiches hinsicht-

lich dieser Verträge und Concordate, (als z. B. sind die Concordata nationis germanicae, der Religionsfriede, der westphälische Friede, u. dgl.) als einzelne Mitpacta zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem deutschen Reiche angesehen werden müssen, und somit nach Staats- und Völkerrecht nicht einseitig davon abgehen können*).

§. 13.

Bei einer näheren Beurtheilung des Inhalts dieser Kirchenpragmatik und des Entwurfs eines Fundations-Instrumentes ergibt sich sogleich die Absicht der Verfasser derselben, nämlich die successive Begründung einer deutschen Nationalkirche, durch Errichtung eines Patriarchats. Das diese Kirchenpragmatik wirkliche Grundsätze eines Justinus Febronius, und eines Fridolin Huber enthalten, springt nicht nur jedem mit der Geschichte und dem Kirchenrechte Vertrauten in die Augen, sondern es wird sich dieses auch aus den speciellen Betrachtungen in der Folge ergeben. Doch möchte Febermann so innig, wie der Verfasser, überzeugt seyn, daß es der Wille der höchsten Souveräne der vereinten Staaten nicht ist und nicht seyn kann, die in der Pragmatik und dem Fundations-Instrument verborgen liegenden Grundsätze einzuführen, sondern daß es blos das Werk der Staats- und Kirchen-Reformatorien sey, welche noch im

*) Man lese: Frey Programm, ist der westphälische Friede, den Bestimmungen des Art. 5 nach, in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Haupt-Confessionen in Deutschland durch die rheinische und wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816. — Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religionsedikte. Deutschland 1817. S. 5; und Dr. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankfurt 1817. §. 50.

mer die Grundsäze eines Werkmeister und Weishaupt so allmählich in Wirklichkeit übergehen lassen wollen, Grundsäze, welche dem Staate eben so gefährlich sind, als der Kirche. Ganz richtig sagt daher Sommer^{*)}: «Wenn man die jacobinischen Kritiker der bisherigen Staatsverfassungen — als seyen noch keine da gewesen — kennt, so wird man auch die Kirchen-Organisations-Vorschläge der deutschen Canonisten verstehen.» — Das, was Staatorath Ancillon^{**)} von den Staatsreformatoren sagt, galt eben so von den gegen alles Bestehende anstrebbenden Kirchenverfassungs-Reformatoren. «Es ist, sind seine Worte, die Krankheit des Zeitalters, die von den Vätern ererbten, alterthümlichen Formen zu verachten, sie, wie geschmacklose Gefäße umzuschmelzen, nach einem verjüngten oder vergrößerten Maßstabe, den man von andern entlehnt oder aus der Ferne sich verschreibt, zu verwandeln, und sie in neuer Gestalt zur Schau zu stellen.» —

Wie soll nun diese Kirchenpragmatik, welche ganz den wesentlichen und unveräußerlichen Rechten des Kirchenoberhaupts entgegen ist, heilsame Früchte bringen? Wie soll sie einen bleibenden Zustand der katholischen Kirche in Deutschland hervorbringen, sie, welche den Saamen der Zwietracht und des Unfriedens in sich trägt; sie, welche nicht geben will Gott, was Gottes ist, und dem

*) Sommer über das rechtliche Verhältniß Rom's zu Deutschland, in dessen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Giesen 1818. S. 66.

**) Friedrich Ancillon über Souveränität und Staatsverfassungen. Zweite Aufl. Berlin 1816. S. 54, 55.

Kaiser, was des Kaisers ist? Schön sagt daher ein geistreicher Schriftsteller: «Man schließe nur erst ein Concordat mit dem unsichtbaren Oberhaupte der Kirche, durch Demuth, Glaube und Liebe, mit ihm, in dessen Namen allein Heil ist, dann wird sich alles Uebrige ohne Mühe ergeben und finden lassen.»

S. 14.

Specielle Bemerkungen.

Damit hier der Leser bei Beurtheilung dieser Kirchenpragmatik und des Fundations-Entwurfs auf die darin ausgesprochenen Grundsäze desto aufmerksamer werde, so will ich dem Gange der Kirchenpragmatik selbst folgen, und jeden einzelnen Paragraphen in etwas näher prüfen und beleuchten.

I. Verhältniß der katholischen Kirche zum Staaate.

S. 1. u. 2. Dieser S. gehört weder in eine einseitig abgefasste Kirchenpragmatik, noch in ein Concordat; denn, was die Kirche schon hat, braucht sie nicht erst zu erhalten. Dass aber die katholische Kirche schon seit Jahrhunderten das freie Bekenntniß ihres Glaubens hat, ist eine anerkannte historische Thatsache, und sowohl durch den Westphälischen Frieden als durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, als auch insbesondere durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juny 1815 Art. 16. anerkannt und garantirt. Weit besser spricht sich hierüber das bayerische Concordat vom 5. Juny 1817 Art. 1. aus, daß nämlich die katholische Religion mit jenen Rechten und Vorzügen fortbestehen soll, die ihr nach der Anordnung Gottes und den kanonischen Sätzung gebühren.

S. 3. Nach diesem S. soll jeder Staat die ihm als

unveräußerliche Majestätsrechte zustehenden Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange ausüben. — Wie unbestimmt ist dieser §. und wohin soll er führen? Die Rechte der Kirchenhoheit können keine andere seyn, als jene, welche oben im ersten Abschnitte angegeben sind, und es müßte deshalb hierüber, wenn man sie anders bestimmen wollte, vorerst mit dem Kirchenoberhaupte unterhandelt werden. Dieses *jus advocatiae et supremae inspectionis* oder kürzer *jus circa sacra*, so wie dessen Ausdehnung kann nur durch eine wechselseitige Uebereinkunft zwischen Kirche und Staat in allen seinen Theilen bestimmt werden. So wie sich der §. hier ausspricht, wird ganz bestimmt auf die Grundsätze der neuesten Publicisten und der protestantischen Canonisten hingedeutet, welche aber bei den Katholiken keine Anwendung finden können, wie solches auch bereits der Cardinal Consalvi in seiner Declaration vom 10. August 1819, erklärt hat.

§. 4. u. 5. Die Bestimmungen dieser beiden §. enthalten die gänzliche Zerstörung der Freiheit der Kirche, und das drückendste Subordinations-Verhältniß, welches sich nur denken und einführen läßt. Nach diesen Bestimmungen wird die katholische Kirche keine selbstständige, sondern eine Hofkirche, und die Religion keine katholische mehr, sondern eine Hof-Religion werden. Das Wirken der Kirche muß frei seyn, wenn sie als ethischer Verein ihren hohen Zweck erreichen soll, und darf vom Staaate durchaus nicht gestört werden, außer, wenn sie für denselben gefährlich zu werden anstinge, in welchem Falle das *jus cœundi* des Staates eintreten würde. Wie, wenn die Kirche, welche älter ist als der Staat, eben das vom Staaate verlangen wollte? Wozu also ein solches Miß-

trauen, welches ohnedies ganz gegen alle bestehende Ordnung ist? — Daß aber auch solche Verfügungen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, den Staatsbehörden zur Einsicht vorgelegt und nur nach erfolgter Staatsgenehmigung fund gemacht werden sollen, ist über alle Begriffe, und streitet sogar mit den selbst von Protestantenten anerkannten Grundsätzen über die Kirchengewalt des Staates. Der Staat muß nämlich wollen, daß Liberalität in dem Forschen und Mittheilen der Religions-Ideen das Glück der Staatsgenossen erhöhe, und diesem gemäß bleibten alle religiöse Dogmen und Grundsätze, so wie die rein kirchlichen Disciplinarsachen und die Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs, der Kirche überlassen. — «Zwar gehen, sagt Schröder^{*)} «Religions-Ideen nur den Menschen, nicht den Bürger an, und der Staat, der keine Fähigkeit zu beurtheilen hat, welche Religions-Ideen wahr oder falsch seyen, hat noch weniger Recht und Macht, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen muß er jedem seine Religion, wie seine Person und Habe, auch besorgen muß er, daß keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe.»

Wenn demnach die in diesen §. §. ausgesprochenen Grundsätze in ihrer vollen Ausdehnung angewendet werden sollen, so hätte der Katholik keine Religion mehr, welche von seiner Kirche und ihrem göttlichen Rechte abschläge, sondern eine Staatsreligion, welche ihm befehlen würde, was er von Staatswegen glauben soll, in dem nach dem §. 4. auch Verfügungen über rein kirchliche Gegenstände nicht mehr deshalb befolgt werden müßten, weil

^{*)} A. E. Schröders Staatsgelehrtheit, I. 24.

sie die Kirche erlassen, sondern weil sie der Staat genehmigt habe, und die Kirchenhirten selbst würden in das traurigste und allen religiösen Geist lähmende Subordinationsverhältniß fallen, kurz, die Kirche würde aufhören, selbstständige Kirche zu sein.

§. 6. Dieser §. hebt zwar den seit den ersten christlichen Kaisern bis dahер bestandenen privilegierten Gerichtsstand der Geistlichen auf, weil dieses auch schon in andern Staaten, z. B. in Bayern geschehen ist: und der päpstliche Stuhl wird auch dieses auf jeden Fall zugeben; allein der besondere Gerichtsstand der Geistlichen dürfte doch seine gute politische und für das Wohl der Kirche vortheilhafte Seite haben.

II. Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz.

§. 7. 8. 9. Diese Bestimmungen sind eigentlich, insofern sie den erzbischöflichen Sitz nach Freiburg und den dortigen Erzbischof zum Metropolitan bestimmten, ganz den von Sr. Heiligkeit in der Bulla previda solersque enthaltenen Verfügungen gemäß. Allein was soll unter der ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß wieder hergestellten Metropolitan-Verfassung verstanden werden? Welches ist und war ihre ursprüngliche Verfassung? doch jene nicht, welche die vier Metropoliten Deutschlands auf dem Emser Congresse herbeizuführen suchten? Die Würde eines Metropoliten ist von menschlicher Anordnung und viel später, als von den Zeiten der Apostel. So wie die Kirche die Metropoliten eingeführt hat, kann sie dieselben wieder aufheben, ohne daß ihre Verfassung darunter leidet. Um nur von deutschen Metropoliten zu reden, so wurde es der heilige Bonifacius

durch den Pabst Zacharias im Jahre 748 und hatte unter sich den Bischof von Köln zum Suffragan. Die Art der Metropolitan-Verfassung kann also nur im Einverständnisse mit dem Kirchenoberhaupt, und nach den bestehenden kanonischen Satzungen geschehen, nicht aber durch einseitige Anordnungen der Staatsgewalt.

§. 10. u. 11. Diese Anordnung eines Synodalgerichtes kann wohl sein Gutes haben, allein dasselbe kann ohne Einwilligung des Pabstes nicht einseitig gebildet werden, und dieses um so weniger, da der Pabst als Richter in letzter Instanz ein wohlerworbenes und durch Jahrhunderte geheiligtes Recht hat, und es weder den Bischöfen noch der übrigen Geistlichkeit benommen werden kann, sich wegen Rechtsverletzungen an das Kirchenoberhaupt zu wenden. Die Gerichtsbarkeit, welche das Synodalgericht auszuüben hat, kann nur eine vom Pabste delegirte sein (Jurisdictio delegati), nicht aber eine solche, welche vom Staate ausgeht, und von demselben gegeben wird. Durch dieses Synodalgericht würde nicht die alte Metropolitan-Verfassung, sondern eine ganz neue eingeführt. Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche wendeten sich die Bischöfe und die Geistlichkeit wegen Abwendung von Rechtsverletzungen nach Rom. So appellirten der heilige Athanasius, Paulus von Constantinopel, Marcellus von Anchra, Asclepas von Gaza von Entscheidungen, die von Concilien gegen sie ergangen waren, nach Rom, und Pabst Julius I. hob die Entscheidungen auf, und setzte die Bischöfe auf ihre vorigen Stühle; Innocenz I. stellte den heil. Joannes Chrysostomus dem Stuhle von Constantinopel zurück, und vernichtete die Dekrete des Kirchenrats zur Eiche, der ihn abgesetzt hatte. Nach dieser Kirchenpragmatik aber §. 13. lit. b. können die Bis-

schöfe vom Synodalgericht ihrer Stühle entsezt werden, ohne sich deshalb an das Oberhaupt der Kirche, welches ihnen die Stühle verliehen hat, wenden zu dürfen. Wo kann, wo soll das hinführen? Offenbar zu dem schon längstens projectirten deutschen Patriarchat und zu einem Schisma.

III. Vom Erzbischof.

§. 12. Dass der Erzbischof den in diesem §. vorgeschriebenen Eid leisten solle, dagegen lässt sich im Allgemeinen nichts erinnern; nur zeigt es von einem großen Misstrauen des Staats gegen die neben ihm unabhängige bestehende Kirche, dass der Erzbischof nichts unternehmert wolle, was auf irgend eine Art zum Nachtheile der Rechte der Staaten gereichen könnte. Vorerst müssten die Rechte zwischen Staat und Kirche durch eine wechselseitige Ueber-einkunft bestimmt werden, und dann erst könnte von einem Eide, diese Uebereinkunft halten zu wollen, die Rede seyn.

§. 13. Die Rechte, welche der Erzbischof als Metropolit auszuüben hat, kann der Staat nicht bestimmen, sondern nur allein das Kirchenoberhaupt und die von den allgemeinen Concilien bestätigten Kirchensatzungen. Jede andere Bestimmung ist Willkür und führt zu unabsehbaren Unordnungen in der Kirche.

Alle diese Rechte, welche hier dem Erzbischof als Metropoliten eingeräumt werden sollen, können nur durch ein abgeschließendes Concordat näher bestimmt werden, nicht aber in einer einseitigen Kirchenpragmatik und in einem Landesherrlichen Foundations-Instrumente, wenn nicht die ganze hierarchische Verfassung zusammengeworfen, und früh oder spät ein Schisma herbeigeführt werden soll. Die hier dem Erzbischof und dem Synodalgerichte eingeräumten Rechte erheben beide über das Kirchenoberhaupt, und ma-

chen das Synodalgericht zugleich zum Richter über das Kirchenoberhaupt selbst, während doch, wie bereits oben in den §§. 7., 8. u. 9. gezeigt worden ist, die Erzbischöfe ihr Entstehen nur kirchlicher Einrichtung zu verdanken haben, und somit keine andern ursprünglichen Rechte haben, als welche ihnen die Kirche verliehen hat. Die Rechte des Erzbischofs als Metropoliten sind schon durch die Satzungen des Kirchenrechts von Trient gehörig bestimmt und angegeben, und außer diesen kann ihnen die Kirche keine zugestehen.

§. 14. Auch diese Bestimmung kann nur mit Be-willigung des Kirchenoberhauptes geschehen, weil kein Bischof von Rechts wegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte, als welche nur vom Kirchenoberhaupt exerceirt werden können, eintreten kann.

IV. Bildung der Diöcesen.

§. 15.—18. Diese Bestimmungen, besonders jene des §. 15. gründen sich auf die päpstliche Erections- und Circumscriptions-Bulle. Sehr zweckmäßig aber erscheinen die Verfügungen in den §§. 16. 17. u. 18., weil sowohl die Eintheilung der Decanate nach den Verwaltungsbereichen, als auch eine bessere Regulirung der Pfarrsprengel den Geschäftsgang der Kirchenbeamten erleichtert.

V. Vom Bischof.

§. 19. Dass die bischöflichen Stühle durch die Wahl besetzt werden, erfordern schon die canonischen Gesetze und die Natur der bischöflichen Würde. Gegen die Art und Weise dieser Wahl aber lässt sich mit Grund manches erinnern; denn

1) warum soll der Wahlverhandlung ein landesherrlicher Kommissar beiwohnen? Die Wahl muss nach canonischen Satzungen ganz frei von allem fremdarigen Ein-

flüsse seyn, und wie leicht kann nicht diese Freiheit der Wahl durch die Gegenwart des landesherrlichen Commissar leiden. Es ist hinreichend, wenn der Gewählte nach geschehener Wahl dem landesherrlichen Commissar bekannt gemacht wird.

2) Das drei Geistliche aus dem Diöcesan-Elerus gewählt und derjenige als Bischof proclamirt werden soll, welchen das landesherrliche Veto nicht ausschließt, ist eine Bestimmung, wodurch alle canonische Wahl aufgehoben wird, weil dann der Proclamirte nicht vermöge der canonischen Wahl, sondern vermöge der landesherrlichen Designation zum bischöflichen Stuhle gelangt. Der Staat, als solcher, hat bei der Wahl des Bischofs kein anderes Recht auszuüben, als zu fordern, daß kein für den Staat gefährlicher Mann gewählt wird (*jus cavendi*), nicht aber ein unbedingtes Veto zu erlassen, da ohnedies nicht einmal die Gründe angegeben sind, aus welchen der Landesherr den Gewählten durch sein Veto ausschließen kann. Wo bleibt da die Freiheit der Kirche?

§. 20. Die Verfügungen dieses §. sind sehr zweckmäßig und es ist zu wünschen, daß sie in ein abzuschließendes Concordat aufgenommen werden, und eben so auch

§. 21. die Bestimmung dieses §., indem es schon aus dem Verhältniß des Bischofs als Staatsbürger und Unterthan hervorgeht, daß er seinem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams ablegt, jedoch kann er letzteres nur insoweit, als die Gesetze des Staats die Rechte der Kirche nicht ändern, beschränken oder gar aufheben.

§. 22. 23. u. 24. Der Schluß des §. 22 ist für die katholische Kirche von weit nachtheiligeren Folgen, als man bei dem ersten Überblicke glauben dürfte. Denn hier sind offenbar alle päpstliche Dispensationen verboten, und die

Rechte des Primats theils beschränkt, theils ganz aufgehoben, während doch der Bischof nach §. 24., in freier Verbindung mit dem Kirchenoberhaupt stehen soll. Was soll dieses für eine Verbindung seyn? Für sich braucht sie der Bischof nicht, sondern für seine Diöcesanen, da, wo die Kirchen-Gesetze die Amtswirksamkeit des Bischofs beschränken, und ihn an das Kirchenoberhaupt verweisen. Auf der einen Seite also sollen die Katholiken Glaubens- und Gewissensfreiheit haben, und auf der andern wird sie beschränkt und verboten. Hier sind die Grundsätze eines Febronius, und der Embser Reformator ausgesprochen, durch deren Anwendung allmählig eine Trennung der Kirche herbeigeführt werden muß.

VI. Vom Domkapitel.

§. 25. 26. 27. Es kann unmöglich gut für die Verwaltung der Kirche seyn, daß der Bischof bei Besetzung der Domherrenstellen ganz ohne allen Einfluß bleiben soll. Er kennt seine Geistlichkeit zunächst und am besten, und kann daher auch am besten beurtheilen, wer zu dieser Würde am fähigsten ist.

§. 28. Daß das Domkapitel in die Rechte der schon seit dem 2ten Jahrhundert bestandenen und durch Grodesgangs Institut im Jahre 774 mehr ausgebildeten Presbyterien eintrete, ist sehr wünschenswerth, insofern es, wie im Art. III. des bayerischen Concordats, mit Einwilligung des Kirchenoberhaupts geschieht.

§. 29. Der zum Bischof Neuerwählte soll das Recht haben, sogleich an die Spitze der Diöcesan-Verwaltung zu treten. Dieses Recht kann ja aber nicht die Macht, sondern nur die canonische Institution geben. Wie? wenn

ihm nun dieses vom Kirchenoberhaupt vertraget würde? Das bayerische Concordat bestehlt sogar im Art. 9. den Bischöfen, sich vor erhaltener canonischen Einsetzung der oberhöchstlichen Leitung der Kirchen, für welche sie aussersehen sind, noch deren Verwaltung nicht zu unterziehen.

§. 30. Dass die Diözesan-Verwaltung unentgeldlich geführt werden soll, ist zwar sehr gut, allein wie können den päpstlichen Behörden ihre durch Besitz und Recht bestehenden Taten für ihre Bemühungen ohne alles weitere entzogen werden?! Wahrscheinlich sollen doch unter diesen ausländischen Behörden der päpstliche Stuhl verstanden werden, weil sich sonst keine andere denken lässt; allein der päpstliche Stuhl ist für keine Provinzialkirche eine ausländische Behörde, vielmehr ist derselbe die Centrale Behörde für die ganze katholische Kirche, und es kann sofort auch eine solche ihm Rechte absprechende Bestimmung nur mit seiner Genehmigung geschehen.

VII. Von den Dekanen.

§. 31. 32. 33. Die hier gegebenen Bestimmungen sind alle sehr zweckmäßig, nur fragt es sich, wer soll die im §. 32. vorgeschriebene Instruction ertheilen, die landesherrliche oder die bischöfliche Behörde, oder beide zugleich? Der Bischof muss wenigstens wissen, welche Instructions die landesherrliche Behörde den Dekanen ertheilt, um beurtheilen zu können, ob sie nichts gegen die canonischen Grundsätze enthalte.

VIII. Von der Geistlichkeit im Allgemeinen.

§. 34 und 35. Die Anordnungen dieser §§. berücksichtigen die Bildung der sich dem geistlichen Stande widmenden Individuen. Die Errichtung einer eigenen katho-

lischen Lehranstalt in jeder Diözese ist daher um so zweckmässiger, als in den vereinten Staaten nur auf einer Universität eine eigene katholisch-theologische Fakultät, nämlich in Freiburg besteht, und das Besuchen einer solchen Hochschule die Bildung der meisten Candidaten erschwert, weil die meisten aus Mangel des Vermögens die erforderlichen Kosten nicht aufstreben können, und der katholische Kirchenfond sich erst bilden muss. Woher? wird die Zeit lehren. — Warum aber auch für die Candidaten der Theologie ein Universitätszwang eingeführet werden soll, lässt sich nicht leicht begreifen, wohl aber errathen; weil nämlich die Kirchenpragmatik eine eigene katholische Kirche in der Provinz einzuführen zum Zwecke hat. — Uebrigens ist die Zeit von einem Jahre zur praktischen Ausbildung des Seelsorgers im Priester-Seminar viel zu kurz. Dabei ist es erforderlich, dass die angehenden Geistlichen mit den Gesetzen des Staats bekannt gemacht, und im Geschäftsgange, welche einem Seelsorger auch in Beziehung auf Schulen u. dgl. obliegen, geübt werden.

§. 36 und 37. Diese §§. enthalten sehr zweckmässige Bestimmungen, ausgenommen, dass für diejenigen Priester, welche ihre Dienstunfähigkeit verschuldet haben, nicht gesorgt ist. Auch dieses muss geschehen, und besteht auch bereits in den meisten Diözesen durch die Versorgung in den Correctionshäusern.

§. 38. 39. 40. Diese §§. müssen jedem Unbesangenen sehr zweckmäßig erscheinen, weil dadurch der Eifer der wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung befördert wird, und nur der Würdigste zur erledigten Pfründe gelangen kann.

§. 41. Ist sehr wohlgegeben.

§. 42. u. 43. Geht aus dem Unterthanen-Verbande von selbst hervor.

§. 44. In diesem §. ist das oben im ersten Abschnitte ausgeführte jus tuitionis auf diesen einzelnen Fall angewendet und anerkannt.

§. 45. Dieser §. öffnet zugelassenen Geistlichen Thür und Angel zum Ungehorsam gegen die bischöflichen Verfügungen. Wenn der Geistliche, wie es doch oft der Fall seyn kann, nach den canonischen Sätzen gestraft worden ist, so kann derselbe durch die Berufung an die Landesbehörde den Vollzug der Strafe einhalten, während doch der Landesbehörde kein Recht zusteht, den in seinen Amtsverrichtungen fehlenden Geistlichen zu bestrafen. Die im §. gegebene Bestimmung ist zu dunkel, und führt zu Collisionen und Ungereimtheiten. Es muß näher angegeben werden, gegen welchen Missbrauch der geistlichen Gewalt sich der Geistliche oder Weltliche an die Landesbehörde wenden kann.

IX. Vom Kirchenvermögen.

§. 46 u. 47. Aus der Natur der Kirche, als einem selbstständigen ethischen Vereine zur Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit, geht, wie schon im ersten Abschnitte gezeigt worden ist, hervor, daß ihr die Verwaltung des Vermögens zur Erreichung dieses hohen Zweckes selbstständig überlassen seyn muß. Der Staat hat nur ein Recht dafür zu sorgen, daß dieses der Kirche zustehende Vermögen nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gar verschwendet werde, ein Ausfluss des juris cayendi, weil dem Staat selbst daran gelegen seyn muß, daß dieser ethische Verein zum Wohl des Staates und der Menschheit fortbestehe.

Der §. 47. will aber dem Bischof keine selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern nur eine Mitaufsicht über dieselbe gestatten, und setzt somit voraus, daß das Kirchenvermögen, von der Dotation des Bistums angefangen bis zum Vermögen der Dorfkapelle, vom Staaate verwaltet werden soll; indem die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, Abteien und Prälaturen nur hauptsächlich deshalb geschehen ist, um ihre Schätze und Vermögen mit den Staatseinkünften zu vereinigen. Ueber den Inhalt dieses §. gibt das Formular des Fundationsinstrumentes die nähere Ausklärung in den Worten: Die Verwaltung dieser Ausstattung wird nach den von Uns hierüber festzusezenden Vorschriften geführet werden. Diese Vorschriften müssen jetzt schon angegeben werden, damit das Kirchenoberhaupt ebenfalls seine Vorschriften ertheilen könne. Die Verbindlichkeit der hohen Souveräne zur Dotirung der Bistümer ist durch den Reichsdeputations-Hauptschluß auferlegt, und zwar nach strengem Rechte, weil die Kirche das Recht hat, zu fordern, daß aus ihrem säcularisierten Vermögen so viel hergegeben werde, als hinreichend ist, daß sie als selbstständiger ethischer Verein fernerhin fortbestehen kann. Uebri gens ist der §. 46. der päpstlichen Bulle geradezu entgegen, als welche die Verwaltungsweise lediglich dem Bischof überläßt, und gegen diese von den vereinten Staaten angenommene Urkunde wird man doch nicht entgegengesetzte Bestimmungen geltend machen wollen.

§. 48. Die Bestimmungen dieses §. sind sehr gut, nur wäre zu wünschen, daß jetzt schon angegeben wäre, woher dieser katholische Kirchenfond gebildet werden solle; weil es für die Zukunft immer schwieriger werden dürfte, die Mittel zu diesem Kirchenfond aufzufinden.

Schluß.

Möchten doch die hohen Souveräne die Religion und Kirche frei wirken lassen, gewiß ihre Throne würden eine unwandelbare Stütze haben, weil die Religion, wie schon Plato sagt^{*)}, die Grundfeste der menschlichen Gesellschaft und die Beschirmung aller Obrigkeit ist. Zeigt doch die Wahrheit dieses Satzes die heil. Allianz, welche die Allerhöchsten Monarchen am 26. Januar 1815 zu Paris abgeschlossen haben, und worin sie im Angesichte der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen gaben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung blos die Vorschriften jener heiligen Religion unsers Heilandes zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens. Gebe man also der katholischen Kirche ihre Rechte, die sie schon seit Jahrhunderten besessen hat, gebe man ihr die Freiheit und Unabhängigkeit in ihrem Wirken zum Wohle der Menschheit und des Staates, sehe man sie nicht als Unterthan, sondern als eine Frieden-liebende Schwester an, und die Früchte für den Staat werden unübersehbar seyn. Ich schließe hier mit einer Stelle des vortrefflichen Schlossers^{**)}: «Raubt man der Kirche ihre Rechte ohne Gebühr, so zieht sie sich in ihr Inneres zurück. In diesem Innern

^{*)} Religio humanae Societatis Fundamentum et magistratus propugnaculum. Plato IV. de republica.

^{**) Christ. Fried. Schlosser in den Anmerkungen zu Piévée über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. I. B. S. 190 — 191.}

allein findet sie ihr Nothwendiges: daß der Staat sich in dieses Innere eindränge, hat die Kirche um keinen Preis «zu dulden.» — Willen und Gewissen, die unveränderbare feste, heilige Lehre, welche Willen und Gewissen bilden, die Reinerhaltung dieser Lehre, was in diesen wirkt, und für diese nothwendig ist, das macht das unverlegliche Innere der Kirche aus. Sie hat von Anbeginn an viele Verfolgungen aufgestanden; aus allet ist sie glorreich hervorgegangen, keine hat sie zerstört. Drohte ihr jemals Zerstörung, so geschah dieses, wenn sie weltlichen Sünd und weltliche Wirkung in ihr Inneres greifen ließ. Ihre gegenwärtige Zerstörung ist gleichfalls dadurch vergeleitet worden: «daß die Kirche in der Wahl ihrer Bischofe nur durch die reinsten Beweggründe bestimmt werde, daß sie nur aus würdigen ihres Geiste entsprechenden Männern erneut, nicht in dem Augenblicke scheinbarer Erneuerung von ihr feindlichen Dienern wieder zerstört werde, das ist ihr höchstes, ja einziges Interesse.»

A n h a n g.

- I. Die päpstliche Erections- und Circumscription-Bulle vom 16. August 1821,
- II. Die entworfene Kirchenpragmatik für die oberrheinische Kirchenprovinz.
- III. Formular eines Foundations-Instruments.

Beilage I.

Bulla Erectionis et Circumscriptionis
de decimo septimo Kalendas septembris 1821.

Pius Episcopus servus servorum Dei.
Ad Perpetuam rei Memoriam. Provida soler-
que Romanorum Pontificum sollicitudo in iis com-
ponendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Domini-
ci gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam
temporum ac locorum natura magis expedire dignos-
cantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quan-
doque constituendas, et quandoque illarum aliquas
transferendas, ut Domino messis benedicente, aptio-
ra exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia
queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit
Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res
Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate per-
turbatas continuo direximus curas Nostras, iisque
in Bavariae regno, quatuor abhinc annis opportune
ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora
convertimus ad illos omnes Orthodoxae fidei Cul-
tores, qui actu subsunt dominationi serenissimorum

Principum statuumque Germaniae, nempe Regis Virtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopoli-tani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Prin-cipis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubeccensis et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatu-m ab Apostolica sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dota-tione Legatos com-muni nomine Romam hujus rei causa miserunt: Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore, ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis Regionibus com-morantes, quos in maxima spiritualis regiminis ne-cessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praeci-puis ipsorum Principum et statuum Civitatibus ac territoriis Sedium Erectionem, ac Dioecesum cir-cumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis provide-re valeamus: reservata Nobis cura, Catholicos alio-rum principum subditos, iis Dioecesibus, quas com-modiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium fratrum Nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae Car-dinalium, ex certa scientia, ac matura deliberatione, Nostris denique Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque

praesentem Statum vacantium tam Episcopalis Eccle-siae Constantiensis, quam Praepositurae vere nul-lius Sti. Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum Erectiones ac Dioecesum circumscrip-tiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopaliu-m Ecclesiarum Moguntinae ac Fulden-sis, ita ut illa a quoque Metropolitico jure Ar-chiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum Literarum Aposto-licarum incipien- Qui Christi Domini-datarum ter-tio Kalendas Decembri anni millesimi octingen-tissimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias Apostolicas literas fel. mem. Bene-dicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium-In Apostolice- constituto ad Statum secu-larem translata intelligatur, ac Scientia deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei glo-riam, orthodoxae fidei exaltationem et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae Ci-vitatem Principem, studiorum Academia aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem ac celeberrimum Templum sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis. in Ecclesiam Archiepiscopalem et Parochiale; pariterque Rot-tenburgum ad Nicarum olim caput Ducatus Hohen-bergensis. in medio Regni Virtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in Civitatem Epis-copalem, in eaque per amplum Templum sub invoca-tione Sti. Martini Episcopi, et Confessoris in Eccl-

siam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores in Civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus et constitui- mus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fulensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus, ac Limburgense ex Decanatus Dignitate ac quinque Canonicatibus respec- tive constabunt; ac insuper administrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi, et Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fulensi ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabilienda. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque Statuta Capitula et decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis minime adversantia sub respecti-

vi pro tempore existentis Antistitis praesidentia in- spectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Ca- pitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gau- dere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum ex- presse injungimus ut, servatis servandis deputet ex Canoniciis unum qui munus Poenitentiarii sta- biliter exerceat; ac alterum a quo S. scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commo- de Canonici ad haec munera deputari possint, cu- rabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat utque media ad con- gruam laborum mercedem Presbyteris ipsis com- parandam opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione seminarium puerorum ec- clesiasticum ab Episcopo libere regendum et admi- nistrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesum circumscriptiōnēm procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdic- tionis exercitium exurgere possit, praevia dismem- bratione infra nominandorum locorum a Dioecesi-

bus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis ecclesia pro dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensim, Wormatiensem, Herbigolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor paroecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, fatque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vehringen ac Paroecias septendecim Decanatus Haigersloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesin pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam Ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavaria existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fulden- si ad magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa, et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro Episcopo in locis, qui maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis

Fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi atque unam in loco Wolkmarsen ex dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavario Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesum Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterrarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico-Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reseryamus. Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wurtem- gense cum Paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbigolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Elvagensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem et Paroeciae quinquaginta duo ad antiquam

Freylensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli ad quam Catholici omnes dictae civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates e Ecclesiis in Archiepiscopalem et Episcopales erætas cum praedictis Locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero et Populo perpetuo assignamus et cuiuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas Sanctiones dignis etidoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesiæ regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate prævio Inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis Piae memoriae Urbani Papæ Octavi Praedecessoris Nostri jussu editæ in singulis casibus committendo præficiendis liceat, quemadmodum nos præcipimus, et mandamus per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen præsentes literæ debite atque integre fuerint executæ et Praesules ipsi Apostolicae Provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Dioecesani in supra dictis Ecclesiis, Civitatibus a Dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque

perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergent gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum Venerabili Fratri Joanni Baptista de Keller Episcopo Evarensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamu spræsentium Literarum Nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus ut ad supradictarum ecclesiarum, capitulorum et seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus cum jure hypothecæ specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum subditione singulae Dioeceses sunt positæ, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quæ servantur in actis hujus congregationis rebus consistorialibus præpositæ, et quorum authenticæ exempla a prædicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lindenensem, vulgo Linz aliasque redditus quæ bona redditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor Flororum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare, ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto.

Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopalimensae floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes, infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalnis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum, cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongentii; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor, Cancillariae Archiepiscopali floreni termille, dominibus denique Ecclesiasticorum emeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinaro, cuius jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni Octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit palatum in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, ante a statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis et pro' habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendarum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Maguntinae firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque dominicos constitutae, solvendam quot-

annis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis fundis et redditibus dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcessa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti milium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituant tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, vicario ejus Generali florenorum bismille quingentorum, cui libet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cui libet ex aliis tribus Praebendatis octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebent. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerat redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius capituli actualibus praebendis primo quomodo cunque vacature, aliis non conferantur, ad hoc, ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis im posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonicos eisdem annuos redditus per-

cipient, quos ante avulsam ac spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras litteras sub plumbō datas tertio Kalendas Decembri anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim praebenda ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum diotis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supra memoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint, cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manuteneandam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliisque redditus a predicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quem prae-

via suppressione Coenobii olim a Religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter exigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus fundis Anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et Legatis provenientes ac termillium septingentorum florenorum summam constituendis firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsitan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo Emeritorum Pfaffenshwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis Cleris a senio fessis aut morbo fractis, quam previa suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis sancti Augustini inhabitati in hujusque Coenobii fabrica constitui mandamus, etcujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii Charitativi nomine veniunt, collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas aliosque redditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti, sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dationem praefatus exequitor ita distri-

buet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor praebendatis Octingenti floreni annuatim obveniant, fabricae Cathedralis Ecclesiae duo flororum millia, Seminario Dioecesano septem milia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tanquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali statuimus demum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaëlis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonorum et quatuor Praebendarum alias domos in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente. Rottemburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento ex Speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris Anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a predicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, unicuique e sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aaliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellarie Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim,

Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro edituo aliquis Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tanquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi, si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem flororum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi proque curia Episcopali domum in civitate Rottemburgi versus Vallem Nicarum sitam Praefecture Regiae antea destinatam cum adjacente horto ac pertinentiis suis pro habitatione Decani, Capituli, sex Canonorum, et sex Praebendarum alias domos in praedito Instrumento pariter descriptas, nec non pro seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fatribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici, mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis fundi, censibus, decimis aliquaque redditibus annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex flororum, prout appetet ex Instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille Decano.

Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit floreni mille octingenti, secundo Canonico pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa floreni bismille tercentum, et quinto Canonico simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio ea ipsa summa, quam uti Parochus acti jam percipit super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando cum hoc tamen, quod cum Animarum Paroeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam Canonicarum Sanctionum approbando et instituendo opportune provideatur. Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione et instructione, floreni mille quingenti, Cancillariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu coenobii olim a Fatribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quant

luc usque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus sacellanis, alias domos in predicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptista Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris praevio concursu ad normam Canonistarum sanctionum a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis et qua cum congrua dotazione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarii provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usquedum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis principibus territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in superassis tam Episcopali Constantiensi, quam Praesiturali Elvacensi Ecclesiis opportune ac stabiliiter provideatur ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consilendum praeterea respectivorum Dioecesaniorum bono et commoditat[i] praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia paroecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata non visque applicata a veteribus Cancillariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancillariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero

ratione reddituum supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus, atque ut cuncta a Nobis, ut supra disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptista Episcopo Evariensi harum Litterarum Exequitori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta invalida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinacionem, ac respectivi territorii Dioecesani circumscriptiōnēm procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata, peragere ac statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptista Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus resistantia remotis executionem unam, seu plures personam vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacunque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsitan oritura,

servatis tamen de jure servandis etiam definitive et quacunque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eadem porro Joanni Baptista Episcopo expressi injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum litterarum executionem confiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam sedem in authentica forma transmittat, in Archivo predictae congregationalis consistorialis de more asservanda. Praesentes autem litteras et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae, ac speciali quoque specifica, expressa et individua mentione digni sint illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis, aut nullimode auditи fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus, aliove quilibet defe tu, quantumvis magno et substantiali sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecunque alia forsitan servanda et adimplenda, in praemissis minime servata et adimpta seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in con-

troversiam vocari, sive adversus eas restit utionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodecumque iuris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis mimime posse comprehendendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore ac tanquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtainere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo, inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostre Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest aliisque nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica;

vel quavis firmitate alia roboratis statutis privilegiis et indultis quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentis, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime specialiter et expresse scientia et potestatis plenitude paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium litterarum transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notari publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibetur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent adhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annihilationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel eius temerario contraire; si quis autem hoc attendere praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romae sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas septembribus, Pontificatus Nostri Anno vi gesimo secundo Loco † Plumbi. —

Beilage II.

Kirchen-Pragmatik.

Die zur Herstellung der Diözesanverfassung der katholischen Kirche in ihren Staaten vereinten Regierungen haben beschlossen, die äußern Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz und der sie bildenden Bischöfer näher zu bestimmen, und möglichst gleichförmig zu ordnen. Zu dem Ende haben sie folgende Grundbestimmung als bleibende Norm festgesetzt.

I. Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuss dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche zeither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der eben erwähnten Bischöfwer irgend eine Art von kirchlicher Exkommunikation statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm als unveräußerliche Majestätsrechte zustehenden Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischofe und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch alle besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (placet) fund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und dürfen nur nach erfolgter Staatsgenehmigung fund gemacht werden.

§. 5. Alle römische Bullen, Brevien und sonstige Erlasse müssen, ehe sie fund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinende päpstliche Bullen und Constitutionen, sondern auch frühere päpstliche Anordnungen nothwendig, so bald davon Gebrauch gemacht werden will.

Auch die mit Genehmigung der Regierung publicirten päpstlichen und sonstigen kirchlichen Erlasse behalten nur so lange Kraft, als der Staat seine Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

II. Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§. 7. Die Bischöfer Rottenburg, Freiburg, Mainz, Fulda und Limburg stehen in einem Metropolitanverband und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz.

Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor.

§. 8. Die ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung steht unter dem Gesamtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commisarien beordnen, gehalten werden. Da die wichtigeren den Zeitumständen und der fortschreitenden Cultur entsprechenden Verbesserungen in Kirchensachen von denselben erwartet werden, so soll in der Regel alle zehn Jahre eine solche Synode statt finden, die erste aber im Laufe der nächsten fünf Jahre gehalten werden. Außerdem soll zur Erfüllung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, jährlich eine Synodal-Conferenz statt finden, wozu mit Genehmigung der Regierungen, der Erzbischof, so wie auch jeder Bischof, einen Bevollmächtigten absendet.

§. 10. Es wird unverzüglich ein Synodalgericht (*Judices in partibus*) gebildet, wozu aus jeder der fünf Diözesen der Provinz ein Mitglied abzuordnen ist; die Wahl dieses Mitgliedes hat auf dieselbe Weise und von demselben Wahl-Collegium zu geschehen, wie bei der Bischofswahl angeordnet worden ist. Diese Behörde behandelt, unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte von ihr selbst gewählten Directors als Synodal-Gericht, sowohl die Beschwerden höherer Art, welche gegen Geistliche erhoben werden, als auch solche Appellationsfachen, welche an eine dritte Instanz gelangen können.

§. 11. Es können daher in keinem Falle kirchlich

Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

III. Vom Erzbischof.

§. 12. Der Erzbischof wird sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten eidlich reserviren, daß er sein Amt zur Förderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheil der Rechte der Staaten und der Bischöfe gereichen könnte.

§. 13. Der kirchlichen Provinzialverfassung gemäß wird der Erzbischof vorzüglich folgende Metropolitanrechte ausüben; er wird

- a) den Vorsitz und das Directorium bei Provinzialsynoden führen,
- b) die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe mit den Co-provinzial-Bischöfen untersuchen, in den Fällen aber, wo auf Deposition oder Privation des Angeklagten zu erkennen wäre, die Sache an das Synodalgericht (*Judices in partibus*), welches im Namen des Papstes spricht, zur Fällung des Erkenntnisses überweisen;
- c) für die in geeigneten Fällen an das Metropolitangericht gehende Appellation sein Kapitel in zweiter Instanz aufstellen, für die Behandlung der Streitsachen in der eigenen Diözese aber sein Kapitel in 2 Senate, wovon der eine in der ersten, und der andere in der zweiten Instanz zu entscheiden hat, abheilen;
- d) die Bischöfe im canonischen Wege zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und erforderlichenfalls nach-

- vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate das *jus supplendi* ausüben;
- a) die bischöflichen Diözesen der Provinz jedoch nur aus wichtigen Gründen, und mit Genehmigung des betreffenden Staates, welcher nach Gutbefinden einen Landesherrlichen Commissär beordnen wird, visitiren;
 - b) für die verwaisten Kirchen, jedoch unbeschadet der Rechte der Domkapitel, sorgen, daher auch in Nothfällen, wenn der päpstliche Stuhl erledigt oder der Pabst unzugänglich oder auf welche Art es auch sey, gehindert seyn sollte, allen Bedürfnissen seiner Provinz vorzustehen.
 - c) Namentlich aber keine ursprünglichen Confirmationsrechte und Pflichten ausüben, wenn die geistliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von 6 Monaten, binnen welcher die bischöflichen Sitze wieder besetzt seyn sollen, nicht erfolgt, es sey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben oder daß die angegebenen von dem Synodalgericht auf unrichtigen Thatsachen beruhend, oder unerheblich befunden worden, oder daß der päpstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert seyn sollte.
- S. 14. In Erledigungs- oder Hinderungs-Fällen des erzbischöflichen Stuhls tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Berrichtungen ein, und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt.

IV. Bildung der Diözesen.

S. 15. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel ge-

bildet, daß sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

S. 16. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingeteilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

S. 17. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Confessionen im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarrreien zugetheilt.

S. 18. Da, wo es zweckmäßig erscheint, soll mit Einverständniß der bischöflichen Behörde eine neue Pfarrteilung zur bessern Regulirung der Pfarrsprengel vorgenommen werden.

V. Vom Bischof.

S. 19. Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahl ist folgende:

a) das Wahlkollegium bildet sich bei jedem vor kommenden Wahl-Akt aus den sämtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Alterszahl hierzu (s. S. 33.) eigens gewählten Dekane.

b) Das Wahlkollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei Geistliche aus dem Diözesan-Clerus. Unter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, der das landesherrliche Veto nicht ausschließt;

c) der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Commissär bewohnen.

S. 20. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischof befindet, oder einer der Staaten ist, welche sich zu dieser

Diozese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe wenigstens acht Jahre lang entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

S. 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration, die der Erzbischof selbst oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe dem Landesherrn folgenden Eid ab.

Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Sr. königl. Majestät (Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge w.) und Altherköstber Nachfolgern, so wie den Gesegen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, keine Einverständnisse zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im Inn- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diozese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. königl. Majestät (Sr. königl. Hoheit) zu eröffnen.

S. 22. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopate verbundenen Rechte und Pflichten, und er wird hierin vom Staate nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußere Beschränkung geschützt.

Zugleich wird aber auch der Staat darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diozesanen geistlichen und weltlichen Standes in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, nicht versage.

S. 23. Diozesan-Schulden können vom Bischofe, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein Landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4. u. 5. festgesetzten Bestimmungen.

S. 24. Jeder Bischof oder Bischumsverwalter steht in freier Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen.

VI. Vom Domkapitel.

S. 25. Die Besetzung der Domkapitularstellen geschieht bei künftigen Erledigungen durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie sie oben S. 19. lit. a. b. u. c. bestimmt ist.

S. 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und Kapitels den Domkapitularen, welcher zum Domdekan zu befördern ist, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

S. 27. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens sechs Jahre ein öffentliches Seuchen- oder akademisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

S. 28. Das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien,

und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. Der Dekan führt die Direction. Die Verwaltungsform ist kollegialisch.

§. 29. Das Domkapitel sorgt auf gesetzliche Weise für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofsstuhl gehindert oder erledigt ist, im letzten Falle hat jedoch der neu erwählte das Recht, zugleich an die Spitze der Diözesanverwaltung zu treten.

§. 30. Die ganze Diözesanverwaltung wird für die Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes unentgeltlich geführt, und es können nur mäßige Expeditionsgebühren angesetzt werden, daher auch außer diesen Expeditionsgebühren weder von innländischen, noch von ausländischen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn mögen, erhoben werden können.

VII. Von den Dekanen.

§. 31. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierung und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 32. Die Dekanen sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeigt ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 33. Eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen, durch die sämtlichen Dekane der Diözese aus ihrer Mitte gewählt, bildet mit den

Domkapitularen nach Bestimmung des §. 19. das Wahlkollegium, und hat in der daselbst festgesetzten Form bei der Wahl sowohl des Bischofs als auch der Domkapitularen mitzuwirken.

VIII. Von der Geistlichkeit im Allgemeinen.

§. 34. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholische theologische Lehranstalt errichtet, und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten indifferenterfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 35. Die Candidaten des geistlichen Standes werden nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien ein Jahr im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in Dotations-Urkunden für die Seminaristen ausgesetzten Summen hinreichen.

§. 36. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung vertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 37. Der landesherrliche Tischtitel giebt die wundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich

3 bis 400 Gulden festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von den Titulaten kann nur ein billiger Ertrag gefordert werden, wenn er in bessere Vermögenssumme kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 38. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuhörenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchenpfarrente befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hälfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 39. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Besförderungen der Geprüften berücksichtigt.

§. 40. Ebenso wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfarrenten nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diözesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 41. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit 2 Kirchenpfarrenten, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyn, und unter welchem Vorbehalse es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an der Spitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 42. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung sei-

nes Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 43. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution zu einer ihm verliehenen Kirchenstelle erhält, dem Oberhaupt des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 44. Der Staat gewährt den Geistlichen, jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 45. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörde.

IX. Vom Kirchenvermögen.

§. 46. Die Verwaltungweise der für den bischöflichen Tisch, -das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des, dem Erzbischofe bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 47. Die Güter der katholischen Kirchenpfarrenten so wie alle allgemeine und besondere kirchliche Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verändert werden. Die Congrua der Pfarrpfarrenten soll, wo diese weniger als 5 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfarrenten wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hier-

bei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 48. In jedem der vereinten Staaten wird, so bald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchensond gebildet, aus welchem solche katholische kirchliche Bedürfnisse aushülfweise zu besprechen sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Beilage III.

Formular des Foundations-Instruments.

Wir sc. sc.

Totus titulus.

(Hier sind nach §. 2. des Protocols der 37. Zusammenkunft lit. B. a. die früheren rechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Einrichtung jedes Landes, und die bisherige Sorge für einen bleibenden Zustand derselben kurz aufzuführen und dann fortzufahren).

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, haben Wir uns mit mehreren Fürsten und Regierungen freier Städte des deutschen Bundes vereinigt, und über diesen wichtigen Gegenstand überhaupt, insbesondere aber zur Begründung einer eignen kirchlichen Provinz Berathungen gepflogen.

In Folge derselben haben Wir mit diesen Fürsten und freien Städten zu Frankfurt am Main durch Bevollmächtigte unter dem 7ten October 1818 einen Vertrag abgeschlossen, auch durch eine nach Rom abgeordnete Gesandtschaft mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche Verabredungen getroffen, worauf unter dem 16ten August 1821 die Bulle; *Provida solersque sc. sc.* erfolgt ist. Nachdem

wir nun mit denjenigen der vereinten Staaten, welche Bischofsmäärtheils errichten, theils neu einrichten, unter dem Sten Febr. d. J. einen weiteren Vertrag abgeschlossen haben und diese Bischofsmäärte in eine Kirchenprovinz, welcher der Bischof zu Freiburg als Erzbischof vorsteht, vereinigt werden, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung der Katholiken Unserer Lande hiermit und in Kraft dieser Urkunde ein Landesbischofthum (neu) begründet, gestiftet und ausgestattet haben, so wie Wir hiermit dieses Landesbischofthum dermaßen begründen, stifteten und ausstatten, daß es alle diese Theile Unserer Lande enthalten, welche in der deßfalls ausgefertigten, dieser Urkunde beigeschlossenen Diözesan - Beschreibung verzeichnet sind, so daß von nun an auch die Katholiken, welche früher in keinem Diözesan - Verbande standen, diesem Landesbischofthum, mit Aufhebung aller Art von kirchlicher Exemption einzelner Personen oder ganzer Körperschaften, zugethieilt sind.

Der Sitz des Bischofs und seines Kapitels ist in unserer Stadt.... wo die Kirche (bisherige Pfarrkirche) zum heiligen N. N. als bischöfliche Kathedrale besteht (zur bischöflichen Kathedrale erhoben wird.)

Zur bleibenden Begründung dieses Bischofthums und seiner Anstalten haben Wir (nach Vernehmung Unseres Geheimen Rathes), und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände (als Ausstattung angewiesen):

- 1) An Häusern rc. rc.
- 2) an liegenden Gründen rc. rc.
- 3) an weiteren jährlichen Einkünften
 - a) an Früchten
 - b) an Gold, bei dem Kameral - Amte N. zu ziehen.

Aus dieser Dotation wird bestimmt
1) für den bischöflichen Tisch jährlich.
(Hier ist der Inhalt einer jeden Dotations-Urkunde
für die Kirchenstellen, und kirchlichen Anstalten einzeln
einzuschalten)

in Summa

Alle Theile dieser Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften, sollen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden, und sind auf keine Weise zu anderen, als zu katholisch-kirchlichen Zwecken zu verwenden. Für die auf Kameral - Ämter jährlich angewiesenen Einkünfte haften die Domäniengüter dieser Ämter als Unterpfand. Wir behalten aber Uns und Unsere Nachfolgern vor: diese Einkünfte nach ihrem Werthe in Grund - Eigenthum oder Einkünfte aus demselben umzuwandeln.

Die Verwaltung dieser Ausstattung wird nach den von Uns hierüber (im Einverständnisse mit Unsren getreuen Ständen) festzusezenden Vorschriften geführt werden.

Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbischofthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unsres Landes fund thun, und den bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen, setzen Wir als Beschützer der Kirche und Stifter des neuen Bischofthums fest, daß die von Uns zugleich gegebene Kirchenpragmatik von dem Erzbischof, von Unsrem Landesbischof, und von seinem Domkapitel, genau befolgt werde.

Als Bedingniß obiger Unserer Siftung wollen Wir insbesondere hiermit genehmigt und festgesetzt haben, daß

Der bischöfliche Stuhl durch die Wahl besetzt werde, die Wahlf orm aber folgende sey:

- a) Das Wahlcollegium bildet sich in jedem vorkommenden Wahlakt aus den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels, und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitulare gleichen Anzahl hierzu eigens gewählter Decane.
- b) Das Wahlcollegium wählt durch absolute Stimmen-Mehrheit drei Subjecte aus dem Diözesan-Klerus; unter diesen wird derjenige als Bischof proclamirt, den Unser landesherrliches Veto nicht ausschließt.

In dieser Hinsicht behalten Wir Uns vor, von dem Uns zustehenden Rechte, exclusivam zu geben, vor der Wahl Gebrauch zu machen, nach geschahener Wahl aber, welche nur in Gegenwart eines von Uns eigens dazubeauftragten Kommissärs vorzunehmen ist, durch Ausübung des Veto entweder aus den drei gewählten Subjecten durch Verwerfung der zwei andern denselben, welchen Wir als Gewählten anerkennen, sogleich zu bezeichnen, oder im Falle Wir Uns zur Verwerfung aller drei Gewählten veranlaßt finden sollten, eine neue Wahl eintreten zu lassen; im letztern Falle werden Wir jedoch die Gründe der Refusation anzugeben nicht anstehen.

- c) Das Resultat der vorgenommenen Wahlen wird zwar, sobald die drei Subjecte vorschriftsmäßig gewählt sind, dem Wahlcollegium eröffnet, und sofort zu Unserer Kenntniß gebracht, der Wahlakt selbst aber soll erst nach Unserer darauf erfolgten Erklärung als vollendet angesehen, und dann die getroffene Wahl promulgirt werden.

2) Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger

Unseres Staates, oder eines der Staaten ist, welche sich an Unser Landeskatholizismus angeschlossen haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe wenigstens 8 Jahre lang entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sey.

3) Der gewählte Bischof, der sogleich nach vollendetem Wahlakt an die Spitze der Diözesan-Verwaltung zu treten, das Recht hat, wird alsbald nach der Wahl, solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen, und um die Bestätigung ansuchen, zugleich wird er sich auch wegen des Informativ-Prozesses an den Erzbischof wenden.

Vor der Konsekration, die der Erzbischof selbst, oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe Uns den in der Kirchen-Pragmatik vorgeschriebenen Eid ab.

4) Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er hierin nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußeren Beschränkungen kräftig geschützt werde. Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes, in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, nicht versage.

5) Da in keinem Falle kirchliche Streitsachen der Katholiken unserer Lande außerhalb der Kirchenprovinz und von auswärtigen Richtern verhandelt werden, sondern zu Erledigung solcher Appellations-Sachen, welche an eine dritte Instanz gelangen können, so wie der Beschwer-

den höheren Amt gegen Geistliche, ein Synodalgericht (judices in partibus) gebildet werden soll, wozu aus jeder Diözese der Provinz ein Mitglied abzuordnen ist, so hat die Wahl dieses Mitgliedes auf dieselbe Weise und von demselben Wahlcollegium zu geschehen, wie oben bei der Bischofswahl angeordnet worden ist. Den Director werden die Synodalrichter aus ihrer Mitte wählen. Außerdem soll zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden, Verwaltungsangelegenheiten jährlich eine Synodal-Conferenz von Abgeordneten aus jeder der fünf Diözesen statt haben. Die Bevollmächtigung und Instruktion des Abgeordneten aus Unserem Landesbischofum bleibt, nach vorausgegangener Rücksprache, und eingeholter landesherrlichen Genehmigung dem zeitigen Bischof überlassen.

6) Die Besetzung der Domkapitular-Stellen geschieht bei künftigen Erledigungen auf die nämliche Weise, wie die des bischöflichen Sitzes, durch das Wahl-Collegium welches drei Individuen erwählt, aus denen Wir eines ernennen, jedoch mit der Bestimmung, daß Uns frei stehe alle drei Gewählte ohne Angabe der Gründe zu verwiesen. Über die Ernennung der Domcapläne behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern die jederzeitige Verständigung mit dem Bischofe vor.

7) Zur Stelle eines Domkapitularen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt, tabellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und wenigstens sechs Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademisches Lehr-Amt mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind.

8) Wir werden nach Vernehmung des Bischofs und des Kapitels den Domcapitularen, welcher zum Domdecan

zu beförbern ist, bezeichnen, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

9) Das Domkapitel der Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diözesen; sorgt auch auf geschickte Weise für die Diözesan-Verwaltung, wenn der Bischofsitz gehindert oder erledigt ist. Der Dekan führt die Direction; die Verwaltungsform ist kollegialisch.

10) Die ganze Diözesan-Verwaltung für die Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeldlich geführt; nur mäßige Expeditions-Gebühren sind verstaatet. Demnach dürfen auch außer dergleichen Expeditions-Gebühren weder von inländischen, noch von ausländischen geistlichen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, erhoben werden.

11) Auf folge der ihrer ursprünglichen Verfassung gemäß wieder hergestellten Metropolitan-Verfassung, welche, soweit es Unsere katholische Unterthanen angeht, unter Unserem besondern Schutze steht, übt der Erzbischof folgende Metropolitan-Rechte aus:

a) Er führt den Vorsitz und das Directorium bei Provinzial-Synoden.

b) Er hat die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe mit den Comprovincial-Bischöfen zu untersuchen; in den Fällen aber, wo auf Deposition oder Privation des Angeklagten zu erkennen ist, die Sache an das Synodal-Gericht (judices in partibus) welches im Namen des Papstes spricht, zur Fällung des Erkenntnisses zu überweisen; dann

c) für die in geeigneten Fällen an das Metropolitano - Gericht gehenden Appellationen sein Kapitel als Gericht 2ter Instanz aufzustellen, (für die Behandlung der Streitsachen in der eigenen Diözese aber sein Kapitel in 2 Senaten, wovon der eine in der ersten und der andere in der zweiten Instanz zu entscheiden hat, abzuseilen); ferner

d) die Bischöfe im kanonischen Wege zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten, und erforderlichenfalls, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate, das jus supplendi auszuüben,

e) Er wird die bischöflichen Diözesen der Provinz, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des betreffenden Staates, welcher nach Gutbefinden einen landesherrlichen Kommissär ihm befordnen wird, visitiren.

f) Er hat für die verwaisten Kirchen, jedoch unbeschadet der Rechte der Domkapital, zu sorgen, daher auch in Nothfällen, wenn der päpstliche Stuhl erledigt, oder der Papst unzugänglich oder, auf welche Art es auch sey, gehindert seyn sollte, allen Bedürfnissen der Provinz vorzusehen;

g) namentlich aber seine ursprünglichen Confirmationa und Konsecrations - Rechte und Pflichten auszuüben, wenn die päpstliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten, binnen welcher die bischöflichen Sitze wieder besetzt seyn sollen, nicht erfolgt; es sey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder daß die angegebenen von dem Synodalgerichte auf unrichtigen Thatsachen beruhend oder unerheblich befunden wurden, oder daß der päpstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert seyn sollte.

12) Im Erledigungs- oder Hinderungs- Falle des erzbischöflichen Stuhls tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechts wegen in die Verwaltung der Metropolitan - Rechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitan - Gericht wird von ihm bevollmächtigt.

Zugleich haben Wir für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen durch (Hier werden die in jedem einzelnen Staate in dieser Beziehung getroffenen oder zufolge der Kirchen - Pragmatik noch zu treffende Einrichtungen eingeschaltet) gesorgt, und werden durch die Ertheilung der Tischtitel an die zu weihenden, auf den Fall der nicht verschuldeten Dienst - Unfähigkeit, für dieselben sorgen.

Zur mehrerer Bekräftigung und zur Sicherung der genannten Vollziehung des Vorbesagten, haben Wir von gegenwärtigem Stiftungs - Briefe zwei gleichlautende Urkrisften fertigen lassen, wovon die Eine in Unserem Staates Archive, die Andere in dem Archive des Landesbissthums zu hinterlegen ist. Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Namens - Unterschrift und des beigedruckten grösseren Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt.... den.... Im Jahre von Unseres Herrn Geburt, dem.... Unserer Regierung.

D r u c k f e h l e r.

- §. 22 §. 13 v. u. previda l. provida.
„ 39 „ 15 v. u. protestatae l. potestate.
„ 43 „ 7-8 v. u. millebersimo l. millesimo.
„ 44 „ 2 v. u. redditibus l. redditibus durchaus so zu lesen.
„ 46 „ 3 v. o. l. tredecim.
ead. „ 19 v. o. l. Ordinario.
ead. „ 14. v. u. l. octo mille.
ead. „ 7 v. u. instrumento l. instrumento.
„ 47 „ 16 v. u. fehlt nach ita: a praefato.
ead. „ 6 v. u. fuerat l. fuerit.
ead. „ 4 v. u. vacature l. vacaturaæ.
„ 49 „ 14 v. o. Pfaffenschwab. l. Pfaffenschwab.
ead. „ 17 v. u. previa l. prævia.
„ 51 „ 2 v. o. edituo l. reddituo.
„ 54 „ 7 v. u. resistentia l. residentia.
„ 55 „ 3 v. o. expressi l. expressè.
„ 57 „ 13 v. o. Notari l. Notarii.
„ 60 letzte Zeile Kirchlich l. Kirchliche.
„ 78 §. 15 v. u. Domkapital l. Domkapiteb
-

